

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.11.2003

Geschäftszahl

2000/10/0105

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/10/0051 E 4. November 2002 RS 3

Stammrechtssatz

Die fachliche Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild ist Gegenstand des Beweises durch Sachverständige, die darüber auf Grund ihres Fachwissens ein Gutachten abzugeben haben (vgl. das hg Erkenntnis vom 10. Dezember 2001, Zl 98/10/0304, und die dort zitierte Vorjudikatur).